

Die Gemeinde weist darauf hin, dass ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam sind. Aus dem folgenden Text können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden.

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Haar

(BGS/EWS) vom 24.03.2009

Aufgrund von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, berichtigt S. 580), erlässt die Gemeinde Haar folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 - Beitragserhebung

Die Gemeinde Haar erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 - Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Haar in der jeweils geltenden Fassung ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 - Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 - Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 - Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstück, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat; gelten als gewerblich genutzte Grundstücke im Sinne des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht,

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteiles im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde

§ 6 - Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter Geschoßfläche **7,41 EUR**.

§ 7 - Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 - Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 - Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 - Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung eine Grund- und eine Einleitungsgebühr.

§ 11 - Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Für jeden installierten Wasserzähler zur Messung der vom Wasserversorgungsunternehmen bezogenen Frischwassermengen wird eine eigene Grundgebühr erhoben. Das gleiche gilt für Wasserzähler von evtl. Eigengewinnungsanlagen. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung eines Wasserzählers für Nennbelastungen von

bis zu 5 m ³ /h	30,00 €/Jahr
bis zu 10 m ³ /h	65,00 €/Jahr
bis zu 20 m ³ /h	150,00 €/Jahr
bei Verbundzählern	420,00 €/Jahr

§ 12 - Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **2,35 €** pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst,

werden als dem Grundstück aus Eigengewinnungsanlagen zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³/Jahr und Einwohner angesetzt, der zum jeweils vorangegangenen Stichtag (01.01.) mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.2006 (BGBl I S. 1662) in der jeweils geltenden Fassung zugegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 16) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Zur Anrechnung von Frischwassermengen, die nicht in den Kanal eingeleitet werden, wird bei jedem Veranlagungsfall die der Gebührenrechnung zugrunde liegende Wassermenge (Abs. 2) um 10 m³ pro Jahr gekürzt. Bei Einbau eines Gießwasserzählers, wird auch der über 10 m³ liegende Wasserverbrauch bei der zu verrechnenden Abwassermenge berücksichtigt. Bei Wasserbezügen während eines Zeitraumes von unter 12 Monaten wird diese Abzugsmenge zeitanteilig (bezogen auf 365 Tage) vermindert.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
 - b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser.

§ 13 - Gebühreuzuschläge

- (1) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Einleitungsgebühr (§ 12 Abs.1) ein Zuschlag erhoben.
- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist,
- a) dass das eingeleitete Schmutzwasser
 - ◆ einen biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von über 500 mg/l oder
 - ◆ einen Kjeldahl-Stickstoff von über 85 mg/l aufweist und
 - b) dass die jährliche Einleitungsmenge an stärker verschmutztem Schmutzwasser mindestens 3.000 m³ beträgt.
- (3) Der Zuschlag (Z) in Euro/m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = \text{Schmutzwassergebühr} \times \left[0,64 \times \left[\frac{\text{gemessenerBSB}_5 - 500}{500} \right] + 0,36 \times \left[\frac{\text{gemessenerKjeldahlstickstoff} - 85}{85} \right] \right] \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,567. Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlags nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

- (4) Der Berechnung wird die Konzentration an BSB₅ und Kjeldahl-Stickstoff zugrunde gelegt, die von der Gemeinde oder einem beauftragten Dritten auf Kosten des Gebührenschuldners aufgrund eines Messprogrammes mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche ermittelt wurde.

Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Abwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Wird an der gleichen Einleitungsstelle auch Abwasser von auf dem Grundstück wohnenden Personen eingeleitet, so wird es von der gemessenen Schmutzwasserfracht und –menge abgezogen, wenn das häusliche Abwasser 10 % der Fracht oder der Menge des nicht häuslichen Abwassers übersteigt; es werden in diesem Fall pro Bewohner abgezogen:

60 g BSB₅, 12 g Kjeldahl-Stickstoff und 135 l pro Tag.

- (5) Es wird aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages vermutet, dass die so gemessenen Konzentrationen an BSB₅ und Kjeldahl-Stickstoff über einen Zeitraum von drei Jahren gleich bleiben. Bei mehreren Einlaufstellen ins Kanalnetz wird darüber hinaus aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages vermutet, dass die Konzentration an BSB₅ und Kjeldahl-Stickstoff an den einzelnen Einlaufstellen und die proportionale Verteilung der Gesamteinleitungsmenge auf diese Einlaufstellen drei Jahre lang gleich bleiben.
- (6) Ändert sich das Produktionsniveau eines Betriebes in regelmäßigen Zeitabschnitten und hat dies auf die eingeleitete Schmutzbelastung einen Einfluss von mehr als 10 %, so können die Einleitungsverhältnisse der niedrigeren Produktionsstufen bei der Berechnung des Gebührensuschlages berücksichtigt werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Produktionsniveaus mindestens 14 Tage vorher anzeigt und die bis zur Änderung des Produktionsniveaus eingeleitete Schmutzwassermenge zweifelsfrei nachweist.
- (7) Macht der Gebührenschuldner glaubhaft, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung in der Produktion die Konzentrationen an BSB₅ oder Kjeldahl-Stickstoff im Abwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt die Gemeinde oder ein beauftragter Dritter vor Ablauf dieser drei Jahre auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners ein erneutes, sich auf die Produktion einer Woche erstreckendes Messprogramm des Abwassers durch. Die auf diese Weise gewonnenen Untersuchungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.
- (8) Eine Veranlagung zum Starkverschmutzerzuschlag wird nicht durchgeführt, wenn der aufgrund von Probemessungen zu erwartende Starkverschmutzerzuschlag während drei Kalenderjahren die Kosten der Messung und Analyse, die zur Veranlagung des Starkverschmutzerzuschlages durchgeführt werden müssen (Abs. 4), nicht übersteigt.

§ 14 - Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 15 - Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 16 - Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Gebühren werden jährlich abgerechnet. Grund- und Einleitgebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der Jahresrechnung des Vorjahres festgesetzt und sind in der Regel monatlich zu entrichten. Fehlt eine solche, so wird die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung festgesetzt.

§ 17 - Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 18 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2006 außer Kraft.

Haar, den 25.03.2009

Helmut Dworzak
Erster Bürgermeister

